

## **I. Name und Ziele des Vereines**

### § 1: Name und Sitz des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt den Namen „Spieleversum – Verein zur Förderung des Gesellschaftsspiels“

- (1) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (2) Die Einrichtung von Zweigstellen ist beabsichtigt.
- (3) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenverordnung.

### § 2: Zweck und Ziele des Vereines sind:

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des Gesellschaftsspiels, sowie der Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinwohls in allen Altersgruppen:

#### **Allgemeine Vereinsziele:**

1. Die Koordination und Durchführung von Spielveranstaltungen in Linz, Oberösterreich, sowie dem österreichischen Bundesgebiet.
2. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen zur Förderung des Gesellschaftsspiels
3. Erledigung der Vorfeldarbeit für alle im Verein mitarbeitenden BetreuerInnen, vor allem die Fortbildung der BetreuerInnen zur Veranstaltungsbetreuung.
4. Vermittlung von BetreuerInnen an interessierte Einrichtungen
5. Verleih von Spielmaterialien zum Zweck der Veranstaltungsdurchführung
6. Öffentlichkeitsarbeit zur gesellschaftlichen Positionierung des Gesellschaftsspiels

#### **Spieletage, Spieleabende und Spielenachmittage**

1. Planung und Durchführung von Spieletagen in Schulen, familienorientierten Einrichtungen und anderen Veranstaltungsorten.
2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit PädagogInnen und anderen relevanten Berufsgruppen

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a. Koordination und Durchführung von Spieletagen, Spieleabenden, Spielenachmittagen
  - b. Tätigkeiten wie z.B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Feste, Diskussionsveranstaltungen
  - c. Einrichtung einer Website als Plattform für alle Interessierten
  - d. Herausgabe von Foldern und Plakaten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen
  - c. Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und aufgrund letztwilliger Verfügungen zugewendeter Vermögenswerte, sowie sonstige Zuwendungen
  - d. Spenden, Sammlungen, Aktionen und dergleichen.
  - e. Publikationen

## II. Die Mitglieder des Vereines

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche** und **außerordentliche Mitglieder**, sowie **Ehrenmitglieder**.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die GründerInnen des Vereins und / oder die gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags fördern
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Vereinsleitung. Aufgenommene Mitglieder erhalten eine Mitgliedsnummer und müssen den Bedingungen der „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO) zur Verarbeitung ihrer Daten zustimmen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die zum Zeitpunkt des Austritts fälligen Mitgliedsbeiträge bleiben aufrecht. Eingezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder der Vereinsinteressen verfügt werden.
- (5) Ausgeschlossen kann ein Mitglied jederzeit werden, wenn es das Ansehen und/oder das Wirken des Vereins schädigt.
- (6) Eingezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 und 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### § 7: Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins mit Absprache und Zustimmung der Leitung zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Generalversammlung, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Außerordentliche und unterstützende Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereines zu einem ermäßigten Preis teilzunehmen, die Vereinsräumlichkeiten nach Absprache und Zustimmung zu nützen.

#### § 8: Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins „Spieleversum“ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind bei Bedarf zu einer jährlichen ehrenamtlichen / unentgeltlichen Vereinstätigkeit (z.B. Auftritt bei Spielefesten oder anderen Präsentation, Verteilung und Anbringung von Werbematerial ...) im Ausmaß von 10 Arbeitsstunden verpflichtet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung von Spieletagen festgelegten Vereinbarungen / Verträge mit Partnerinstitutionen zu befolgen und keine anderen (geschäftlichen) Vereinbarungen zu treffen. Dieses Vorgehen würde der Verein als grobe Verletzung der Vereinsinteressen im Sinne § 6 Abs. 4 darstellen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, neue interessierte Partnerinstitutionen sofort dem Verein zu melden und keine Abmachungen oder Verträge, die die Tätigkeitsbereiche des Vereines betreffen, in Eigenregie zu starten.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Hausordnung aller Partnerinstitutionen zu beachten.

### **IV. Die Organe des Vereines**

#### § 9: Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der / Die RechnungsprüferIn
4. Das Schiedsgericht

#### § 10: Die Generalversammlung:

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen vom Zeitpunkt des schriftlichen Antrages an einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, diese müssen jedoch aus organisatorischen Gründen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, um auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können. Diese Anträge werden unter dem Punkt „Allfälliges“ auf der Tagesordnung abgehandelt.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Stimmübertragungen sind auch per E-Mail möglich, die Identifikation muss durch Mitgliedsnummer und Namen, sowie eine verifizierte Mailadresse gegeben sein.
- (8) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in deren Verhinderung ihr / ihre StellvertreterIn, und falls auch dieser/diese verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

#### § 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand bzw. von den Ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge.
- (2) Beschlussfassung über die von den ordentlichen Mitgliedern bzw. dem Vorstand eingebrachten Anträge zu Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, sofern das Schiedsgericht festgestellt hat, dass schwerwiegende Verstöße der Vorstandsmitglieder gegen die Vereinsstatuten vorliegen. Die GründerInnen können nicht aus ihrer Funktion enthoben werden. Es sei denn, sie handeln grob fahrlässig.

- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Festsetzung folgender finanzieller Belange:
  - a. Höhe der Mitgliedsbeiträge für jede Art der Mitgliedschaft (ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder)
  - b. Höhe für jede Art von Verwaltungsgebühren (z.B. Mahn- oder Stornogebühren)
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

## § 12: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann / der Obfrau, sowie deren Stellvertreter / die Stellvertreterin
- b) dem Kassier / der Kassiererin, sowie deren Stellvertreter / die Stellvertreterin
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin, sowie deren Stellvertreter / die Stellvertreterin
- d) dem Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin, sowie deren Stellvertreter / die Stellvertreterin

- (1) Die Funktionsdauer der Vorstandmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte erschienen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, in deren Verhinderung von der StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Vorstandssitzungen sind von dem Obmann / der Obfrau nach Bedarf oder über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und von der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Am Beginn der nächsten Vorstandssitzung wird das Protokoll vorgelegt und gilt als angenommen, wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird.
- (7) An den Sitzungen des Vorstandes können folgende Personen teilnehmen: die GründerInnen, die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand mehrheitlich eingeladene Personen. Die Abstimmung dazu erfolgt mittels eines angemessenen Mediums.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines / einer NachfolgersIn wirksam.
- (9) Der Vorstand ist während des Vereinsjahres ehrenamtlich tätig, bei Veranstaltungen können diese jedoch für die Dauer der Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 13: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte unter den Bestimmungen des Punktes 2 zu sorgen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- b. Der Vorstand ist berechtigt aus seiner Mitte Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender (dritter) Personen zur Erfüllung einzelner Leistungsaufgaben beschließen.
- c. Durchführung bzw. Überwachung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- d. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- h. Erstellung eines Projektjahresplanes über laufende und voraussichtlich abzuschließende bzw. neu zu beginnende Aufgaben und Projekte.
- i. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kreditverbindlichkeiten (Darlehen) zu Lasten des Vereines einzugehen.
- j. Die Anstellung und Kündigung von DienstnehmerInnen des Vereins obliegt der Kompetenz des Vorstandes.

#### § 14: Besondere Aufgabe einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (2) Geldtransaktionen von Beträgen über € 1.000,-- benötigen einen vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
- (3) Der / die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende bei der Erfüllung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt auch die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Diese Aufgaben kann der/die Vorsitzende auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (4) Dem / Der KassierIn obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung erforderlicher Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- (5) In Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht ohne Gefährdung der Vereinsinteressen abgewartet werden kann, gilt das 4-Augen-Prinzip. Die Entscheidung wird in eigener Verantwortung gefasst. Sie ist dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung umgehend zu unterbreiten.

## **V. RechnungsprüferIn**

#### § 15: RechnungsprüferIn

Die RechnungsprüferInnen (ein/e RechnungsprüferIn und eine RechnungsprüferIn-StellvertreterIn) werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis ihrer Überprüfung haben sie dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Sie stellen in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Beim ersten Mal werden diese bei der Gründung durch den Vorstand bestimmt.

## **VI. Finanzgebarung des Vereins**

### § 16: Für die Finanzgebarung des Vereins gelten folgende Grundsätze:

- (1)Der Verein agiert grundsätzlich auf Haben-Basis.
- (2)In Ausnahmen bedarf es einer schriftlichen Genehmigung von 2/3 des gesamten Vorstandes
- (3)Das Ansparen und die Bildung von Rücklagen zur (Vor)finanzierung von Veranstaltungen ist erlaubt.
- (4)Der Kassier / die Kassierin ist Einzelzeichnungsberechtigt bis zu einer Höhe von € 1.000,--.

## **VII. Das Schiedsgericht**

### § 17: Aufgaben des Schiedsgerichts

- (1)In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht, zu dessen Bildung jeder Streitteil dem Vorstand binnen vierzehn Tagen nach dessen Aufforderung eine SchiedsrichterIn namhaft zu machen hat. Die beiden SchiedsrichterInnen haben sich auf die dritte Person, welche/r Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes ist, zu einigen. Im Nichteinigungsfall entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2)Unterlässt es ein Streitteil rechtzeitig eine SchiedsrichterIn zu bestellen, wird diese durch den Vorstand ernannt. Die verbindliche Entscheidung liegt ausschließlich beim Schiedsgericht.
- (3)Das Schiedsgericht entscheidet im Rahmen der Statuten des Vereines und fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit seiner drei Mitglieder mit Stimmenmehrheit endgültig.
- (4)Mitglieder, die sich nicht der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen, oder diese(s) nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

### § 18: Auflösung des Vereins

- (1)Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2)Im Falle der freiwilligen Auflösung hat dieselbe Generalversammlung auch einen Verein zu bestimmen, dem das Vereinsvermögen unter der Bedingung zufällt, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (3)Die zum Zwecke der freiwilligen Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung kann aber auch bestimmen, dass das Vereinsvermögen mehreren Vereinen unter der Bedingung zufällt, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung zu verwenden.